

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach am 25.01.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

§ 1 Änderungen

§ 3 Zusätzliche Entschädigung wird wie folgt betragsmäßig ersetzt:

- Absatz 1 a. 900,00 €/ Jahr als Kommandant (i.V.m. Absatz 2 a.)
- Absatz 1 b. 500,00 €/ Jahr als Abteilungskommandant (i.V.m. Absatz 2 b.)
- Absatz 1 c. 150,00 €/ Jahr als Jugendwart
- Absatz 1 d. 100,00 €/ Jahr als Jugendleiter
- Absatz 2 c. 600,00 €/ Jahr als Gerätewart
- Absatz 2 d. 240,00 €/ Jahr als Atemschutzgerätewart

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 22.04.2023 in Kraft.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 21.04.2023


Bernhard Waidele
Bürgermeister



Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Vorstehende Satzung wurde am 21.04.2023 auf der Homepage der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach öffentlich bekannt gemacht.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 21.04.2023



Bernhard Waidele
Bürgermeister